

jedemahl auf die Vorsehllichkeit des Verbrechens; dadurch verursachten Schaden, und sonstige des Besichtiglichen Umständen die Rücksicht zu nehmen, fort darunter die billige, und nach solchen abgemessene Maßigung zu gebrauchen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 27. April 1770.

Maximilian Friederich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

C. A. Gaisez.

### Nr. 18.

Verbot der Kopfnägel beim Räderbeschlagnagel, vom 7. Sept. 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friederich Erzbischof zu Köln, u. Rhun-Land, und jedermannlich hiemit zu wissen, nachdem bekannter maßen die Landstraßen, welche entweder gepflastert, oder in Chaussée-mäßigen Stand gebracht worden seyn, durch die mit Kopfnägel beschlagene Räder, besonders bey schwer beladenem Fuhrwerk sehr verdorben werden, und dahero dieselbe in benachbarten Länden bereits verboten worden seyn; Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß vom Tag der Verkündung der Beschlagnagel abgeschafft, und hingegen der Ring, oder Stiften-Beschlag eingeführt werden solle; dergestalt gleichwohl, daß unseren Unterthanen frey bleibe die bereits fertige Kopfnägel-Beschlag abzunutzen, ihnen hingegen, und besonders denen Schmiedten, unter fünf Goldgülden Straf, dergleichen ferner zu verfertigen, verbotten, vielmehr, wie hiemit beschiet, eingebunden seyn solle; in Zukunft die Räder mit einem Ring, oder mit Stiften zu beschlagen; Daß Wir dahero unserm Landdrost und Råthen in Westphalen, Statthaltern im West-Neitlinghausen, auch allen und jeden unseren Amtleuten, Dörfern, Unterherren, Rågt, Richteren, Gogreven und Schultheisen, fere Bürgermeistern und Rath in denen Stådt und Freyherten, weniger nicht Scheyern und Vorstehern in den Gemeinheiten kraft dieses gnädigst befehlen, gestalten besten Fleißes daran zu seyn, auf daß gegenwärtiger unserer gnädigsten Verordnung aufs genaueste in Zukunft gehoramt nachgelebet, auch die dagegen etwa Frevelnde mit obangeseher Straf stracklicht angesehen, somit mehrgedachte gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und schuldig gehorsamter Nachachtung, fere respective Straf-Berwarnung gewöhnlicher Art, und maßen angeheftet, und öffentlich verkündet werde. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 7. September 1771.

Joseph Carl des H. R. N. Erbtzuchses

Graf v. Zeil und Freiberg Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cöllen Statthalter.

Vt. J. R. von Kempis.

(L. S.)

C. A. Gaisez.

### Nr. 19.

Bestliche Verordnung wegen Ausräumung der Flüsse, Bäche und Zuggräben, und Verschaffung von Vorfluch, vom 9. März 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friederich Erzbischof zu Köln, u. Rhun-Land, und fügen hiemit zu wissen; Nachdemalen bei uns von Seiten Deputirten unserer treuehofsamer Bestlichen Mitterschaft die unterthänigste Anzeige geschehen, was maßen im West die Bäche, Flüsse, und Zuggräben mit Schlam, Sand, Holz, und dertey unreinigkeiten durch Lange der Zeit solchergestalt zugewachsen, und vertieft seyen, daß dar an den Bächen liegende Wiesen und Weidgründe nicht gehörig abgenutzt, die Keller bey feuchten Jåhren für Bewässerung nicht gesichert, noch vom Wasser entlobigt werden könnten, mit unterthänigster Bitte, in mildester Rücksicht des daher bey nächst Jahren sowohl dem besondern Eigenthümern solcher Gründe, als auch den gesammten Gemeinden, welche dadurch ihre Gründe und Lånderer gehörig zu bestellen, und abzunutzen, behindert würden, zuwachsenden merklichen Schadens, hierunter vermittels einer heilsamen Policey-Ordnung zum gemeinen Besten die erforderliche Vorsehung zu thun; Daß Wir dahero mildest bemogen worden, solcherer gerechten Bitte huldreichste Statt zu geben, allermåßen Wir dann kraft dieses gnädigst befehlen

1mo: daß alle Flüsse und Bäche, die gar zu sehr verschlamm, vertieft, und zugewachsen sind, durch ganze Gemeinheiten und Kirchspiele derer Eingeseßene daran einige Gründe liegen haben, oder welchen durch Raummung solcher Flüsse und Bächen eine Abwässerung der Gründe verschafft werden kann; wie auch derer gemeine Weiden und Trifften sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereinigt, geraumet, erweitert, und vertieft; und wo

2do: diese Raummung nicht zum Besten der Schatzpflichtigen, sondern auch der Befreyten geschiet; diese darzu mit beytragen; mithin

3to: im Fall solcherer Arbeit unter die Bauerschaften, und gar noch enger, und die mitbeytragende Beteiligte repartirt werden kann, alsdann solches, damit ein jeder die ihm zugeheilte Arbeit desto geschwinde zu verrichten, und zu vollenden ermuntert werde, besondert das fern solches aber füglich nicht geschehen könnte, in diesem Fall die Arbeit unter gewissen, zu bestellenden Auffichteren verrichtet, mithin; wann

4to: die Ausraum-Größe und Vertiefung der Fluß-Bäche und Zuggräben einmal gehörig geschehen, alsdann in Zukunft selbige in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schließenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frey, oder Schatzpflichtig, durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach beschehener Raummung die Breite und Tiefe bestimmt, und solches zur künftigen Richtschnur genommen; hingegen

5to: die geringere Feldbäche, so von den Eigenthümern der daran schließenden Gründen ohne großem Beschwer geraumt werden können; fort

an den Zuggräben zwischen Privat-Gründen, von deren Eigenthümern, in Heiden, und gemeinen Feldern aber von den, darinn Berechtigten, Befreyt- oder Unbefreyten, sothane Raumdung verrichtet werden solle; und damit nun dieses alles gehörend bewerkstelliget werde, verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

6to: wo es nöthig, vermittels eines darzu auszurückenden Ingenieurs, ob sonst eines andern Berberständigen, durch ordentliche Aufsehung die Tiefe und Breite solcher Bächen bestimmt, mithin jährlich in den Monaten May und September untersucht werden solle, die schuldige Raumdung gehörend verfügt worden, und dabe sich dann hiebey ergeben würde, daß solches nicht geziemend geschehen, alsdann die Saumnige in eine Straf von ein Solvgülden, die darunter saumhafte Gemeinuden Vorstehere aber, dafern sie die begangene Nachlässigkeit den erheren nicht in Zeiten angeküniget, in zwey Solvgülden neben der Besichtigungskosten fällig ertheilt, anbey sofort ein neuer Termin zur Ausräumung bey doppelter Straf anberaumbt, die also verwehrte Bruchten aber von Unserem Statthalteren im Best Exeutions-Ordnungsmäßig beygetrieben, und solche zur etwaigen Erleichterung der, dieser Abwässerung halber erforderlichen Kosten verwendet, und darüber ein ordentliches Protocoll geführt werden solle. Gleichwie nun annehbens

7mo: höchstnötig seyn will, daß bey vorgehenden sothanan Befestigung auf das schädliche Kribben besonders wohl Acht gehalten werde; also wieh auch jedermann hiemit ausdrücklich verbotthen, in den kleinen Flüssen und Bächen einige herausstehende sogenannte Kopf-Kribben anzulegen, inmaßen dabelbst ein jeder selbst bekannter Dingen seine Ufer mit Baum-Kribben zu besessigen vermag, wohingegen aber an großen Flüssen dem Eigenthümern des abbrechenden Ufers zwar frey belassen wird, sogenannte Kopf-Kribben jedoch in solchem Direction-Winkel anzulegen, daß dabrey dem anderseitigen Ufer kein Schade zugesüget werde; und dabe es zur vollkommenen Erreichung obigen so nützlichen Endzweck besonders nöthig seyn will, daß die Ländereyen durch Ausräumung der Hecken, wie auch, wo es erforderlich ist, durch Anlegung besonderer Abwässerungs-Gräben abgetrocknet, mithin das Wasser in die Flüsse und Bäche abgelenket werde; So befehlen Wir ferner gnädigst hiemit

8vo: daß jeztgedachte Hecken-Gräben von den Grund-Eigenthümern allenthalben, wo er gleicherwehntermaßen nöthig, hinreichend ausgeräumt werden sollen; Weilen nun auch oftmalen hiedurch die Abwässerung aus der Ursach nicht ganz vollkommen zu Stande gebracht werden mag, weil zwischen dem abzwässerendem Grunde und der Wache, oder andern Abfluß Privat-Gründe gelegen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch bey vielen einem Privaten zu schwer fällt, die nöthige neue Abzugs-Gräben allein zu verfertigen; So wollen Wir, und befehlen hiemit weiter gnädigst, daß

9oo: dafern es die Noth erheische, einen neuen Abzugs- oder Wasser-Leitungs-Graben von den abzurückenden Gründen, Feldern, Gehölzen oder Broichen durch eine gemeine Heyde, oder durch gemeine Broiche zu führen, alsdann demjenigen, welcher sothane Ableitung zu seinem Nutzen verlangt, strenghen solle, diesen Graben durch die gemeine Heyde oder Broiche, jedoch auf seine eigene Kosten zuführen, wobey aber auch der-

selb, falls es nöthig erachtet wird, hin und wieder Brücken oder Uebergänge für das Viehe, weniger nicht zur Communication unumgänglich nöthiger Wegen ebenfalls auf seine Kosten anzulegen gehalten ist; Würde aber auch die Gemeinde, wodurch jeztgemeldeter Zuggraben geführt werden will, davon selbst einen merklichen Nutzen schöpfen, solle auch selbige zu dessen Anlegung, der Billigkeit gemäß, mit beyzutragen schuldig seyn;

Damit nun auch gegenwärtiges gemeinnützige Werk durch ungegründete, oder nur auf bloße Weitläufigkeiten abzielende Protestationen nicht aufgehalten werden, sollen im Fall nämlich der- oder diejenigen, so die Durchführung gedachter Communications-Gräben nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbieten, und diersthalb Sicherheit stellen wollen, gegen dieselben keine gerichtliche Befehle Statt finden, sondern die beedseitige Beweggründe summaris untersucht, und wohe die Sache in der Güte nicht vermittelt werden könnte, zu hiesig Unserem Hof- und Regierungsrath gehorsamst einberichtet, und von da aus, ob gegen zustellende Caution darunter fortzufahren, die Anweisung eingeholt werden. Und wie dann

10mo: sich öfters zuträgt, daß durch Zugehung solcher Abwässerungs-Gräben einer ganzen Feldmark, oder aber einer ganzen Bauerschaft, ja öfters ein- oder mehreren Kirchspielen Nutzen geschaffet, oder auch wohl ganze Broiche urbar gemacht werden können; Als sollen sothanan Falls all diejenige, welche dabey mittel- oder unmittelbar Nutzen haben, ohne Unterscheid und Ausnahm von solcher Arbeit, und den etwa erforderlichen Kosten mit beyzutragen, angehalten werden.

11mo: Solle hiebey nicht minder Acht gehalten werden, daß nicht nur die Gräben an den Landstraßen und Wegen in gehöriger Tiefe und Breite gehalten, sondern auch selbigen der Abzug und Abfluß verschafft werde. Gleichwie nun

12mo: außs mindeste alle Viertel Jahre Besichtigungen gehalten, und besonders dahin Sorge getragen werden muß, daß die vorgeschriebene Ausräumungen geschehen; Also sollen zu diesem Ende in jedem Kirchspiel Vorstehere; oder sonstig; darzu am tauglichsten befindende Leute außersuchen und angeordnet werden, welche über den jedesmaligen Befund sowohl, als auch darüber, wie ein- und anderes in diesem Stück etwa zu verbessern seye? denjenigen von Unserem Statthalteren und Ritterschaft in unterthänigsten Vorschlag zu bringen seyenden Directoren, welchem Wir die Ober-Aufsicht dieses so allgemein nützlich; als höchstnötigen Abwässerungs-Geschäfts besonders gnädigst auftragen, und anvertrauen werden, allemal den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten haben; welche letztere dann hierunter de plano verfahren, auch die Saumselige zur stracklichen Befolgung gegenwärtiger Unseren gnädigsten Verordnung anhalten sollen. Und dabe

13tio: Unseren dasig-treuehorsamsten Unterthanen hiebey verschiedentlich dadurch ein großer Schade zugesüget wird, daß die Mühlen an den Wassermühlen das Wasser gar zu hoch halten, und bey starkem Regenwetter die Schutten nicht zeitig genug aufziehen, so solle mit Zugehung der Mühlen-Innhabern und Berufung der dabey Beteiligten inner drey Monaten, nach Verkündung dieses, ein sicheres den an den Flüssen

und Wägen Liegenden Gründen unschädliches Ziel gesetzt, auch wo es nöthig, ein Neben-Ueberfall und Umfluß des Endes gemacht werden, um die Gründe, so viel möglich, dadurch von der Ueberschwemmung zu versichern. Dan solle

14to: auf die Müllere genauest Acht gehalten werden, mithin dergleichen von ihnen, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schutten, welche eigentlich nicht höher, als das Ziel seyn müssen, Aufschütten brauchen, solche etwa auch nur in der Mühl oder zu Hause haben würde (als welches schon für ein hinreichendes Zeichen des Unterschleifes zu achten ist) in eine Strafe von fünfzehn Rthlr. (wovon der Angeber einen Drittheil mit Verschweigung seines Namens zu genießen haben solle) würklich fällig erklärt werden.

Damit nun auch niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger gnädigsten Verordnung sich füglich entschuldigen möge; So befehlen Wir Unserm Statthalteren im West Riedlinghausen hiemit gnädigst, dieselbige all gehöriger Orten öffentlich verkünden zu lassen, mithin zugleich bestens daran zu seyn, damit derselben Inhalt stracklichst befolget, und gegen die, dawider Frevelende nach Maßgab der, darinnen enthaltenen Strafen unrückfichtlich verfahren werde. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedrucktten Hof-Gangley-Insigels. Geben in Unserer Residenzstadt Bonn den 9. März 1774.

Maximilian Friderich Churfürst.

(L. S.)

Vt. E. D. Freiherr von Gynnich.

G. A. Guisez.

## Nr. 20.

### Erläuterung der Rechtsordnung vom 2. Sept. 1774.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln &c. &c.

Obgleich Wir auf unterthänigstes Ansehen Unserer treugehorsamen Landständen Rheinischen Erzstifts bereits unterm 12. May 1767 über verschiedene, aus der Erzstiftlichen Rechts- und Landordnung sich gedürfte zweifelhafte Fälle eine landesherrliche Erläuterung zu ertheilen, solche anbei zu jedermanns Wissenschaft zum öffentlichen Druck befördern zu lassen, Uns mildest bewogen gefunden, sofort nach Maßgabe desselben unter andern über jene ad solum Tit. 8vi obbesagter Rechts- und Landordnung vorgekommene Frage: Ob die darinnen bei aufgelöster Ehe, ohne daraus erzielten Kindern zu Errichtung eines Inventarii unter Verlust der Leibzucht unbestimmte Frist von drey Monaten vom Tage des gebrochenen Ehebettes ohne fernere Annäherung zu rechnen seye, oder aber darüber eine besondere Bestimmung von den Erben zu thun, und von Zeit, daß diese geschehen, die dreymonatliche Frist anerst zu laufen anfange? Unsere landesherrliche hier nochmals anfügende Erläuterung

folgender Maßen gnädigst ertheilet haben: — Wollen Wir, daß die hier bestimmte dreymonatliche Frist gleich vom Tage des gebrochenen Ehebettes bei Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwar ohne Unterschied, ob darüber einige Bestimmung, oder Interpellation vor den Erben geschehen seye, oder nicht; — so haben Wir demohinachtet zeitlich verschiedentlich zu vernehmen gehabt, daß dieser Unserer landesherrlichen Erklärung öfters nicht nachgelebet worden, mithin daraus schwere und schädliche Rechtsstreitigkeiten entstanden seyen.

Gleichwie aber Unsere fürsorgliche Vorsorge immer dahin abzwecket, um dergleichen nachtheiligem Unwesen bestmöglichst zu steuern; so haben Wir Dehus dessen gnädigst nicht entstehen mögen, obgemeldete Unsere vorhin schon mildest ertheilte Erläuterung anher zu erholen, und zugleich die Befolgung derselben sowohl all- und jeden Unseren Unterthanen Rheinischen Erzstifts, und Westes Riedlinghausen, als auch Unserer kurfürstlichen Gerichten: hiemit so gnädigst als gemessenst zu befehlen.

Da Uns sofort ferner unterthänigst ist vorgebracht worden, daß ebenfalls annoch ein zu manchen Rechtsstreit Anlaß gebender Zweifel vorwalte, ob in dem Fall, da bei aufgelöster Ehe von dem verstorbenen Ehegatten ein oder mehrere Kinder aus voriger Ehe, zugleich aber auch ein oder andere Kinder aus letzterer Ehe nach sich im Leben gelassen werden, alsdann das Lebtlebende, welches also in Rücksicht deren zuerst gemelbten Kindern Stiefvater oder Stiefmutter ist, in Betreff der, von dem verstorbenen Ehegatten eigenthümlich besessenen eingebrachten, und respective in voriger Ehe erworbenen Güter innerhalb drey Monaten Zeit nach gebrochenem Ehebetto ein Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten schuldig, oder dazu anerst im Fall einer weiteren Verheirathung verbunden, mithin in obbemeldter Ereigniß der solum Tit. 8vi Statut. oder der in nämlichem Titel vorkommender solum Titus einschlägig und zu befolgen seye. So verordnen und befehlen Wir kraft dieses gnädigst, daß, obwohl zeitlich wegen Ermangelung einer desfalls aus mehrangeregten Landordnung hinlänglich zu ermessenden Auskunft in vorbezieltem Fall auf die Privation der Leibzucht um deswillen nicht gesprochen worden, weil das Lebtlebende nach vorerwähntem sechsten §. sich betragen zu mögen bona fide habe glauben können, folglich dadurch die Entsetzung von der Leibzucht als eine, ohne desfalls vorseyn, oder ausdrücklich gesetzlicher Bestimmung nicht plaggreifliche Straf sich keineswegs gezogen habe; jedannoch bei künftiger Ergebung des vorbebrähten Falls das Lebtlebende innerhalb drey Monaten Zeit, vom Tage der aufgelösten Ehe anzurechnen, ein geschmäsiges Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten verbunden seyn, dasselbe mithin sowohl als Unsere kurfürstliche Gerichte hierunter (gleich es sich von dem Fall, da aus letzterer Ehe gar keine Kinder vorhanden sind, ohnehin von selbst versteht) hinführo nicht nach dem solum Tit. 8vi Statut. sondern nach dem daselbst vorbeindlichen solum Titum, als der mit dem in Frage stehenden Fall, sodann dem Geist des Gesetzes, und wider Absicht des Gesetzgebers eigends angemessener Verordnung sich gehorsamst betragen sollen. Damit nun Niemand sich desfalls forthin mit einer Unwissenheit entschuldigen, mithin für Schaden und Verlastigung der Leibzucht hüten möge; so soll diese Unsere kurfürstliche Ediktalverord-